

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 8/2005
 (58. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 15. Juli 2005

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Kuratorium	
Änderung der Gebührenordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin vom 1. Juni 2005	250
Gebührenordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Wissenschaftskommunikation/ Wissenschaftsmarketing an der Technischen Universität Berlin vom 1. Juni 2005.....	250
Akademischer Senat	
Satzung zur Festlegung der Höhe der Quote für das sonstige Auswahlverfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1BerLHZG, zur Festlegung der Auswahlkriterien nach § 8 Abs. 3, 10a Satz 1 BerLHZG sowie zur Regelung des Auswahlverfahrens für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge nach § 10a Satz 2 BerLHZG für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2005/06 und zum Sommersemester 2006 vom 22. Juni 2005.....	251
Fakultäten	
Verlängerung der Geltungsdauer der Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Universität Berlin vom 18. April 2005	251
Verlängerung der Geltungsdauer der Ordnung für Studium und Prüfung im gemeinsamen englischsprachigen Masterstudiengang „Polymer Science“ der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Universität Potsdam vom 17. Juni 2005	251
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Denkmalpflege an der Technischen Universität Berlin vom 24. Mai 2005.....	251
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Werkstoffwissenschaften an der Fakultät III – Prozesswissenschaften an der Technischen Universität Berlin vom 16. Juni 2005.....	251
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Weiterbildenden Zusatzstudiums Real Estate Management an der Technischen Universität Berlin vom 13. Juli 2005.....	251
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Gebäudetechnik der Fakultät III – Prozesswissenschaften an der Technischen Universität Berlin vom 16. Juni 2005	252
Verlängerung der Zustimmung zur Einrichtung des Studiengangs Lebensmittelchemie (Staatsexamen) an der Technischen Universität Berlin vom 16. Juni 2005.....	252

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Kuratorium

Änderung der Gebührenordnung für das weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin

Vom 1. Juni 2005

Die Hauptkommission des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin hat am 1. Juni 2005 gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das 10. Änderungsgesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254) folgendes beschlossen.*)

Artikel I

Die Gebührenordnung für das weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin vom 19. Juni 2002 (AMBI TU S. 63) zuletzt geändert am 9. Juni 2004 (AMBI TU S. 203) wird wie folgt geändert:

„§ 3 – Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

(1) Sofern mit dem Arbeitsamt und anderen Stipendiengebern Vereinbarungen über einen Kostenausgleich getroffen werden, entfällt die Verpflichtung zur individuellen Gebührenerhebung.

(2) In besonderen sozialen Härtefällen kann die Gebühr gemäß § 2 Absatz 1 ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach sozialen Gesichtspunkten.

(3) Das Verfahren und die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 Satz 1 werden vom Fakultätsrat durch Richtlinien geregelt. Für die Ermäßigung bzw. den Erlass sollen bis zu 5% der Gesamteinnahmen eines Studiendurchlaufes verwendet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel werden für den folgenden Durchlauf des Studienganges verwendet.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 4. Juli 2005

Gebührenordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Wissenschaftskommunikation / Wissenschaftsmarketing an der Technischen Universität Berlin

Vom 1. Juni 2005

Die Hauptkommission des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin hat am 1. Juni 2005 gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das 10. Änderungsgesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254) folgende Satzung erlassen:*)

§ 1 - Geltungsbereich

Die Technische Universität Berlin erhebt für die Teilnahme am Weiterbildenden Zusatzstudium Wissenschaftskommunikation / Wissenschaftsmarketing Gebühren.

§ 2 - Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren betragen pro Teilnehmer/in für das Gesamtprogramm des Weiterbildenden Zusatzstudiums Wissenschaftskommunikation / Wissenschaftsmarketing 9.360 € (2.340 € je Semester).

(2) Die Gebühren schließen den Besuch von allen Veranstaltungen des 4-semestrigen Studienganges Wissenschaftskommunikation / Wissenschaftsmarketing ein.

§ 3 - Gebührenermäßigung

In besonderen sozialen Härtefällen kann die Gebühr gemäß § 2 Absatz 1 ermäßigt oder erlassen werden. Besondere Fälle i.S.d. S. 1 sind z.B. Arbeitslosigkeit, längere Krankheit oder Unfall, sowie andere Gründe, die die Betroffenen nicht zu vertreten haben. Hierüber entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät VIII auf Vorschlag der Zulassungskommission.

§ 4 - Zahlung

(1) Die Zahlungen erfolgen monatlich in Höhe von 390 €. Der/die Studierende erteilen eine Einzugsermächtigung.

(2) Die Gebührenrechnungen bzw. -bescheide werden von der Fakultät VIII der Technischen Universität ausgestellt.

(3) Im Falle der Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 14. Juli 2005

Akademischer Senat

Satzung zur Festlegung der Höhe der Quote für das sonstige Auswahlverfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG, zur Festlegung der Auswahlkriterien nach § 8 Abs. 3, 10a Satz 1 BerlHZG sowie zur Regelung des Auswahlverfahrens für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge nach § 10a Satz 2 BerlHZG für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2005/06 und zum Sommersemester 2006

Vom 22. Juni 2005

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 22. Juni 2005 gem. des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 20. Mai 2005 (GVBl. S. 294) folgende Satzung zur Festlegung der Höhe der Quote für das sonstige Auswahlverfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG, zur Festlegung der Auswahlkriterien nach § 8 Abs. 3, 10a Satz 1 BerlHZG sowie zur Regelung des Auswahlverfahrens für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge nach § 10a Satz 2 BerlHZG für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2005/06 und Sommersemester 2006, beschlossen.*)

Artikel I

Für das Wintersemester 2005/06 und das Sommersemester 2006 wird die Quote nach § 8 Abs. 2, Satz 1 Nr. 1 BerlHZG Satz 1 Nr. 1 auf 20 von Hundert festgesetzt. Die Auswahl innerhalb dieser Quote erfolgt nach dem Grad der Qualifikation. Die Auswahl bei der Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen erfolgt nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, sofern nicht die Zulassungsordnung des jeweiligen Studienganges ein anderes Auswahlverfahren vorsieht.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 14. Juli 2005

Fakultäten

Verlängerung der Geltungsdauer der Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Universität Berlin

Vom 18. April 2005

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 18. April 2005 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Universität Berlin vom 9. April 1996 (AMBl. TU S. 31), zuletzt geändert am 29. Mai 2002 (AMBl. TU S. 51) bis zum 31. März 2007 verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Ordnung für Studium und Prüfung im gemeinsamen englischsprachigen Masterstudiengang „Polymer Science“ der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Universität Potsdam

Vom 17. Juni 2005

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 17. Juni 2005 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Ordnung für Studium und Prüfung im gemeinsamen englischsprachigen Masterstudiengang „Polymer Science“ der >Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Universität Potsdam vom 17. Mai 1999 (AMBl. TU 2001 S. 79) bis zum 30. September 2005 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges bis zum 30. September 2005 verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Denkmalpflege an der Technischen Universität Berlin

Vom 24. Mai 2005

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 24. Mai 2005 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Denkmalpflege an der Technischen Universität Berlin vom 6. November 2002 (AMBl. TU 2004 S.23) bis zum 31. März 2008 verlängert. Gleichzeitig wurde die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges bis zum 31. März 2008 verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Werkstoffwissenschaften an der Fakultät III - Prozesswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

Vom 16. Juni 2005

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 16. Juni 2005 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Werkstoffwissenschaften an der Technischen Universität Berlin vom 5. November 2003 (AMBl. TU 2004 S. 104) bis zum 30. September 2006 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges bis zum 30. September 2006 verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Weiterbildenden Zusatzstudiums Real Estate Management an der Technischen Universität Berlin

Vom 13. Juli 2005

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 13. Juli 2005 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Weiterbildenden Zusatzstudiums Real Estate Management an der Technischen Universität Berlin vom 28. Februar 2002 (AMBl. TU 2003 S. 93) bis zum 30. September 2008 verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Gebäudetechnik der Fakultät III - Prozesswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

Vom 16. Juni 2005

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 16. Juni 2005 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Gebäudetechnik an der Technischen Universität Berlin vom 5. November 2003 (AMBl. TU 2004 S. 52) bis zum 30. September 2006 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges bis zum 30. September 2006 verlängert.

Verlängerung der Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges Lebensmittelchemie (Staatsexamen) an der Technischen Universität Berlin

Vom 16. Juni 2005

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 16. Juni 2005 die befristet ausgesprochene Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges Lebensmittelchemie (Staatsexamen) an der Technischen Universität Berlin bis zum 30. September 2006 verlängert.